

TTIP korrigieren

Resolution

- Beschluss¹ der Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands
am 12. November 2014 -

Die EU und die USA verhandeln seit Juli 2013 eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, englisch TTIP abgekürzt. Als „cheapest stimulus package imaginable“ angekündigt, soll TTIP für Wirtschaftswachstum, neue Arbeitsplätze und ein höheres verfügbares Einkommen der Privathaushalte sorgen, das heißt beide Kontinente aus der Finanz- und Schuldenkrise herausführen. TTIP soll die Wettbewerbsposition beider Kontinente im Verhältnis zu China und anderen aufstrebenden Volkswirtschaften stärken. Und es soll bei der Norm- und Standardsetzung zur Blaupause für andere Abkommen werden. – Ein ambitioniertes Unterfangen, was sich in einem breiten Verhandlungsmandat widerspiegelt, das kaum einen Wirtschafts- und Lebensbereich ausklammert.

Wenn aber TTIP, anders als vorherige Freihandelsabkommen, nicht nur Zölle senken, Industrienormen harmonisieren und Bürokratiehürden für Unternehmen beseitigen soll, sondern den Alltag von 800 Millionen Menschen berühren wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass ihre Belange im Verhandlungsprozess angemessen Gehör und Berücksichtigung finden. Dafür genügt allerdings kein Verhandlungsmandat, das sich allein auf eine Zuständigkeitsnorm für die Regelung und Steuerung des Außenhandels beruft! Diese eindimensionale Verhandlungsgrundlage und der die Verhandlungen bestimmende rote Faden der Handelsliberalisierung sind der Nährboden für die Sorge, dass in TTIP Wirtschaftsinteressen ein Prä vor Gemeinwohlinteressen erhalten.

Arbeitnehmer-, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards stünden nicht zur Disposition, beschwichtigen die Verhandlungsführer. Angesichts unterschiedlicher Rechtssysteme, divergierender Risikokulturen und der Verhandlungen innewohnenden Kompromisslogik genügen aber bereits gegenseitige Anerkennungen – einem in Freihandelsabkommen typischen Instrument –, um ein höheres Schutzniveau des Verhandlungspartners unter Druck zu setzen. Und bislang gar nicht erkennbar ist eine Verhandlungslinie, die sich an der jeweils besten Praxis oder am jeweils höheren Schutzniveau orientiert. Vielmehr diskreditiert die US-Verhandlungsseite das europäische Vorsorgeprinzip, wie die EU-Verhandlungsseite die US-Buy local-Regeln ausschließlich als Marktabschottung interpretiert – um nur zwei Beispiele zu nennen. Daher gibt es keine verlässlichen Entwarnungssignale. Wachsamkeit ist unverändert gefordert – vor allem hier:

¹ Einstimmig bei zwei Enthaltungen.

bei dem Vorsorgeprinzip, der gegenseitigen Anerkennung, der regulatorischen Zusammenarbeit, dem Investorenschutz, dem Dienstleistungssektor, den Datentransferregeln, dem Patent- und Urheberrecht sowie dem öffentlichen Auftragswesen.

Die verbleibende Verhandlungszeit muss daher für einen Kurswechsel genutzt werden, der die Gemeinwohlinteressen schützt und stärkt, eine Ressourcen schonende Wirtschafts- und Konsumweise fördert, Drittstaaten faire Rahmenbedingungen belässt und dem Freihandelsabkommen den ihm gebührenden Platz zuordnet: keinen Superior-Rang, sondern einen inmitten geltender Governance-Regeln und Strukturen. Einen solchen Kurswechsel fordern wir gemeinsam mit unseren europäischen und US-amerikanischen Partnerorganisationen. Denn es ist eine Mär, dass die Kritik an TTIP eine einseitig deutsche, zumindest eine einseitig europäische sei, geprägt von Ressentiments gegen die USA.

Die Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes fordert:

- 1. Transparenz** durch Zugang zu Verhandlungsdokumenten und öffentliche Konsultationen. Dass ein vertrauensvolles Verhandeln nicht möglich sein soll, wenn beispielsweise zwischen den Verhandlungsführern abgestimmte Texte mit einem gewissen Reifegrad zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden – vergleichbar dem Beteiligungsprozess in Gesetzgebungsverfahren – ist nicht nachvollziehbar. Dass die (Fach-)Öffentlichkeit - auch nach der Veröffentlichung des Verhandlungsmandates – weiterhin auf geleakte Dokumente angewiesen ist, ist ein unhaltbarer Zustand.
- 2. Die Verteidigung des Vorsorgeprinzips.** Insbesondere EU-Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt werden nicht Gegenstand einer Harmonisierung, Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung – auch nicht im Rahmen der künftigen regulatorischen Kooperation. Diese Forderung gilt vice versa, also auch da, wo die USA dem Vorsorgeprinzip folgen, etwa bei der Zulassung von Medizinprodukten.
- 3. Die regulatorische Kooperation** darf parlamentarische Regelungs- und Kontrollbefugnisse nicht aushöhlen. Die Regulierungsfreiheit, Verbesserungen für Verbraucher, Umwelt und andere öffentliche Belange vorzunehmen, muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kompetenzen eines künftigen Rates für regulatorische Zusammenarbeit müssen sich daher auf Empfehlungen beschränken. Das Leitmotiv bei der Kooperation darf sich daher auch nicht auf die Vermeidung neuer Handelsbarrieren beschränken, sondern muss gleichberechtigt die Folgen für Verbraucher, Umwelt und andere öffentliche Belange empirie basiert einbeziehen.
- 4. Den Verzicht auf Investorenschutzregeln**, die entgegen des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung ausländische Investoren materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich besser stellen. Die Tatsache, dass die transatlantischen Direktinvestitionen seit Jahrzehnten auf hohem Niveau und stabil sind, widerlegt die Behauptung eklatanter Schutzlücken ausländischer Investoren. Die Investorenschutzregeln, wie sie für das EU-Kanada-Freihandelsabkommen vorgesehen sind, sind für CETA und TTIP abzulehnen, da sie den Geltungsbereich immer noch zu weit fassen und unsere Zweifel an der Neutralität der Schiedsrichter und der Rechtsstaatlichkeit der Schiedsverfahren unverändert bestehen.

5. Die gegenseitige Öffnung des **Dienstleistungsmarktes** erfolgt nur nach einem Modell, das bislang nicht privatisierte Sektoren vor Liberalisierungsverpflichtungen bewahrt, beispielsweise Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge unangetastet lässt und auch die Rückgängigmachung von Privatisierungen gestattet. Hierfür sind in TTIP die entsprechenden Vorbehalte und Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen vorzusehen. Dafür ist unter anderem der Positivlistenansatz zu verwenden, wonach beispielsweise öffentliche Dienstleistungen von den Abkommensregelungen nicht erfasst sind, es sei denn, sie sind auf der Positivliste aufgeführt. Den gegenteiligen Negativlistenansatz lehnen wir ab.
6. Die Regelung des **Datentransfers** wird von der Verhandlungsagenda genommen. Unbestritten gibt es transatlantisch die Herausforderung nach Regeln für den Datentransfer. Angesichts der Daten(ausspäh)skandale, abweichender Vorstellungen beim Schutz der Privatsphäre und der Geltung des Marktortprinzips sowie der Tatsache, dass weder die EU ihre Datenschutz-Verordnung verabschiedet hat noch die USA ihre Consumer Privacy Bill of Rights, kommt eine Verhandlung des sensiblen Themas Datenaustausch im Kontext eines auf Handelshemmnisse abbauenden Abkommens nicht in Betracht.
7. TTIP darf den Wettbewerbsdruck nicht auf Kosten der **Arbeitnehmerinnen und -nehmer** erhöhen. Anstatt Regeln abzubauen, müssen die Verhandlungsführer höhere Arbeitnehmerstandards schaffen. Von den insgesamt acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die grundlegende Arbeitnehmerrechte weltweit festlegen, haben die USA nur zwei ratifiziert. In TTIP ist mindestens festzuschreiben, wie die Umsetzung und Einhaltung der grundlegenden ILO-Arbeitsnormen garantiert wird.
8. Die **Kompetenz der TTIP-Vertragsstaaten**, im öffentlichen Interesse verbindliche und/oder strengere (Kontroll-)Maßnahmen und Regeln zu erlassen und durchzusetzen, ist ohne Vorbehalt zu erhalten. Im öffentlichen Interesse erlassene (Kontroll-) Maßnahmen und Regeln sowie rechtskräftige Justizurteile sind vom Anwendungsbereich eines etwaigen Investorenschutzkapitels auszunehmen.
9. Die Einordnung von TTIP als **gemischtes Abkommen**. Schon das umfassende Verhandlungsmandat und die bisherigen Verhandlungsgegenstände lassen keinen anderen Schluss als den zu, dass TTIP die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten und der US-Bundesstaaten berühren wird mit der Folge, dass auch die nationalen Parlamente und Länderkammern in den Ratifizierungsprozess einzubeziehen sind.
10. **Künftige Abkommen**, die wie TTIP einen breiten Anwendungsbereich anstreben, dürfen nicht mehr allein auf Basis einer außenhandelspolitischen Zuständigkeitsnorm verhandelt werden. Es muss eine neue Legitimationsgrundlage geschaffen werden, die verbindlich eine gleichberechtigte Einbindung aller betroffenen Politikbereiche in den Verhandlungsprozess vorsieht.

Die Forderungen im Detail sind dem Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu TTIP zu entnehmen:

<http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Freihandelsabkommen-TTIP-Positionspapier-vzbv-Juni-2014.pdf>.